

SOZIALGERICHT BREMEN

S 12 EG 11/07



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 27. Januar 2009

gez. N.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Sozialgericht Schlüter als Vorsitzender
sowie die ehrenamtliche Richterin APS. und der ehrenamtlicher AMK.

für Recht erkannt:

- 1. Der Rücknahme-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2007 wird aufgehoben.**

- 2. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

T A T B E S T A N D

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Berechtigung der Beklagten zur (teilweisen) Rücknahme ihres Erziehungsgeld (ErzG) bewilligenden Bescheides, die Verpflichtung der Klägerin zur Erstattung von ErzG sowie die Berechtigung der Beklagten zur Vornahme einer Aufrechnung.

Die 1980 in der Türkei geborene Klägerin war zunächst türkische Staatsangehörige. Auf ihren Antrag hin wurde sie im November 1999 in die deutsche Staatsangehörigkeit eingebürgert. Diese Staatsangehörigkeit verlor die Klägerin kraft Gesetzes (§ 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der ab dem 01. Januar 2000 geltenden Fassung) wieder aufgrund der von ihr beantragten Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsangehörigkeit mit Wirkung ab dem x. 2001.

Am x. 2004 brachte die mittlerweile mit einem türkischen Arbeitnehmer verheiratete Klägerin ihre Tochter Y. zur Welt.

Am 06. Januar 2005 (Eingangsdatum) beantragte die Klägerin unter der Angabe, deutsche Staatsangehörige zu sein, ErzG für das erste Lebensjahr Y.s. Durch Bescheid vom 01. Februar 2005 bewilligte die Beklagte der Klägerin antragsgemäß ErzG. Nachdem aufgrund der Vorbereitungen zur Bundestagswahl 2005 bekannt geworden war, dass die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren hatte, wurde ihr von der Ausländerbehörde der Beklagten am 04. Juli 2005 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt.

Anlässlich der Beantragung von ErzG für das zweite Lebensjahr Y.s erklärte die Klägerin Anfang September 2005, türkische Staatsangehörige zu sein.

Nach Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom 03. Januar 2006 erließ die Beklagte am 11. Januar 2006 einen Bescheid, durch den sie ihren Bewilligungsbescheid vom 01. Februar 2005 gem. § 45 Sozialgesetzbuch 10 (SGB X) für die Zeit vom 15. November 2004 bis zum 30. Juni 2005 zurücknahm, nach § 50 Abs. 1 SGB X 2.400,00 € an ErzG zurückforderte und erklärte, in dieser Höhe gegen den Anspruch auf ErzG für das zweite Lebensjahr Y.s bis zur Hälfte des monatlich zustehenden Betrages von 300,00 € aufzurechnen (§ 51 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 1 – SGB I –).

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 27. Januar 2006 (Eingangsdatum) Widerspruch ein, der jedoch durch Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27. Juni 2007 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Darin stützte die Beklagte die von ihr getroffenen Rücknahmeentscheidungen jetzt ganz konkret auf § 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 SGB X.

Hiergegen hat die Klägerin am 26. Juli 2007 vor dem Sozialgericht Anfechtungsklage erhoben. Wegen der von ihr gegebenen Klagebegründung wird an dieser Stelle Bezug genommen auf den Inhalt ihrer Schriftsätze vom 26. Juli und 27. Dezember 2007 sowie vom 24. April 2008.

Die Klägerin beantragt,

den Rücknahme-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die von ihr getroffenen Entscheidungen für rechtmäßig. Wegen der von ihr gegebenen Klageerwiderung wird an dieser Stelle Bezug genommen auf den Inhalt ihrer Schriftsätze vom 29. Oktober 2007 und 01. April 2008.

Das Gericht hat die die Klägerin betreffenden Einbürgerungsvorgänge des Stadtamtes der Beklagten beigezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Verwaltungsakte der Beklagten hat bei der Entscheidung ebenso vorgelegen wie der die Klägerin betreffenden Einbürgerungsvorgänge des Stadtamtes A-Stadt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die nach § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Sie ist auch begründet. Der Rücknahme-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat daher Anspruch auf Aufhebung dieser von der Beklagten getroffenen Verwaltungsentscheidungen.

Als Eingriffsgrundlage ist von der Beklagten § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X ins Feld geführt worden. Erste Voraussetzung für eine Rücknahmeentscheidung nach § 45 SGB X ist jedoch das Vorliegen eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes. Der der Klägerin ErzG für das erste Lebensjahr Y.s bewilligende Bescheid der Beklagten vom 01. Februar 2005 war jedoch – unabhängig von der kraft Gesetzes zwischenzeitlich verlorenen deutschen Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit – nicht rechtswidrig.

Die Klägerin erfüllte alle tatbestandlichen Voraussetzungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Darüber hinaus waren von ihr weitere Anspruchsvoraussetzungen nicht zu erfüllen. Insbesondere mussten in der Person der Klägerin nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Satz 2 BErzGG erfüllt sein, nach denen ein Ausländer, der weder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist, einen bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status haben muss, um ErzG beziehen zu können. Denn der Anspruch der Klägerin auf ErzG für ihr Kind Y. geht zurück auf Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Angehörige vom 19. September 1980 (im Folgenden nur ARB 3/80 genannt). In Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 wird bestimmt, dass die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die dieser Beschluss gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates haben, soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt. Im Hinblick auf diese Norm hat der Europäische Gerichtshof (EuGH)⁵ in

Im Hinblick auf diese Norm hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 04. Mai 1999 (zum Az. C-262/96) entschieden, dass türkische Staatsangehörige, für die der ARB 3/80 gilt und die im Gebiet eines Mitgliedsstaats wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates haben. Dies gilt auch für Ansprüche auf ErzG (sachlicher Geltungsbereich; vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) ARB 3/80). Die Klägerin unterfiel im hier streitigen Zeitraum aber auch dem persönlichen Anwendungsbereich von Art. 2 Spiegelstrich 2 ARB 3/80, denn sie war eine im Bundesgebiet wohnende Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, der gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst werden, pflichtversichert war. Auch wohnte die Klägerin im streitigen Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. die Definition in Art. 1 Buchst. h) der EWG-VO Nr. 1408/71; danach ist Wohnort der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes).

Aus Anlass des einen Anspruch auf Kindergeld betreffenden Falles hat der EuGH dementsprechend in seinem o. g. Urteil vom 04. Mai 1999 festgestellt, dass Art. 3 Abs. 1 ARB 3/80 es einem Mitgliedstaat verbiete, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen auf Kindergeld für sein Kind, das in diesem Mitgliedstaat mit ihm zusammen wohne, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis abhängig zu machen, während Inländer in soweit nur ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben müssten. Diese Entscheidung lässt sich ohne weiteres auf den Fall der Klägerin übertragen.

Die Beklagte vermag insbesondere nicht mit ihrer Argumentation durchzudringen, die Klägerin habe im hier streitigen Zeitraum überhaupt keinen aufenthaltsrechtlichen Titel besessen, weshalb der ARB 3/80 auf sie keine Anwendung finde. Denn von der Beklagten ist nicht beachtet worden, dass auch noch der Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (im Folgenden nur ARB 1/80 genannt) existiert. Dessen Art. 6 und 7 regeln Fragen der Beschäftigung und der Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat. Sowohl der Regelung des Art. 6 als auch der des Art. 7 ARB 1/80 ist aber nicht nur ein Recht auf Zugang zu einer Arbeit, sondern auch auf Aufenthalt und damit auf Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltsgenehmigung zu entnehmen. Der EuGH hat zur aufenthaltsrechtlichen Bedeutung von Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 in einem Urteil vom 20. September 1990 (zum Az. C-192/89) entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 unmittelbar anwendbar sei und den von ihm begünstigten Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten das Recht auf freien Zugang für Beschäftigung gewähre, was zwangsläufig impliziere, dass ihnen hierfür auch ein Aufenthaltsrecht zustehe, da andernfalls das Recht auf Arbeit völlig wirkungslos wäre. Der EuGH hat somit aus dem im Assoziationsrecht eingeräumten Recht auf Arbeit das Recht auf Aufenthalt gefolgert und die Rechte der von den Assoziationsentscheidungen Berechtigten denjenigen der Freizügigkeits-

berechtigten angeglichen. Das Aufenthaltsrecht der Klägerin als so genannter Assoziationsfreizügigen ist also europarechtlicher Natur und – wie § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG klarstellt – unabhängig von der Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels.

Angesichts dieser Rechtsprechung des EuGH war somit schließlich auch davon auszugehen, dass die Klägerin im hier streitigen Zeitraum berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat.

Da somit die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine auf § 45 SGB X zu stützende Rücknahmeentscheidung nicht vorgelegen haben, konnte die Beklagte von der Klägerin auch nicht die Erstattung von ErzG gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X verlangen. Denn ein diesbezüglicher Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Leistungen bewilligende Verwaltungsakt zuvor aufgehoben (zurückgenommen) worden ist.

Schließlich vermochte auch die von der Beklagten verfügte Aufrechnung nach § 51 Abs. 2 SGB I keinen Bestand zu haben. Denn eine Aufrechnung nach dieser Norm setzt voraus, dass zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen zu erstatten sind (oder aber Beitragsansprüche bestehen).

Klarstellend sei schließlich noch darauf hingewiesen, dass mit der vom Gericht getroffenen Aufhebungsentscheidung nicht nur der verfügten Aufrechnung dem Grunde nach die Rechtsgrundlage entzogen worden ist, sondern auch der im Übrigen ErzG für das zweite Lebensjahr Y.s bewilligende Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 2006 keine Rechtsgrundlage dafür mehr hat sein können, ganz konkret i. H. v. monatlich 150,00 € eine Aufrechnung vorzunehmen.

Da die erhobene Anfechtungsklage somit in vollem Umfang erfolgreich gewesen ist, war die Beklagte ferner zu verpflichten, die der Klägerin entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Schlüter

Richter am Sozialgericht